

Botschaft an den Grossen Gemeinderat für die 3. Sitzung vom 24. Juni 2021

Traktandum Nr. 31

Registratur Nr. 10.3.73

Axioma Nr. 6079

Ostermundigen, 27. April 2021 / LedBar



Postulat SP/Grüne/Gewerkschaften-Fraktion betreffend Kompensation für Pensionskassen-Sanierungsbeiträge der Gemeindemitarbeitenden; Erheblicherklärung /Ablehnung

Wortlaut

Der per Anfang 2018 erfolgte Übertritt der Gemeindemitarbeitenden in die Pensionskasse PVK der Stadt Bern wird die Gemeinde Ostermundigen voraussichtlich weniger Geld kosten als beim Kreditbeschluss im September 2017 angenommen. Der Gemeinderat wird in Anbetracht dessen aufgefordert zu prüfen, wie die für die Jahre 2021 und 2022 noch anfallenden Pensionskassen-Sanierungsbeiträge der Gemeindemitarbeitenden mit anderweitigen Lohnmassnahmen wie zum Beispiel Einmalprämien kompensiert werden können. Dabei sind in erster Linie Personen mit unterdurchschnittlichen Einkommen oder mit einem Rückstand in der Lohnentwicklung im Vergleich mit anderen Gemeinden zu berücksichtigen.

Begründung

Im September 2017 sprach das Stimmvolk einen Kredit von 21.05 Mio. Franken um den Wechsel von der PVS BIO zur PVK der Stadt Bern vorzunehmen (Einkauf in Höhe Deckungsgrad der PVK, Abfederungsmassnahmen zur Deckelung der künftigen Rentenkürzung auf max. 12 %, Schliessung der verbleibenden Deckungslücke). Auch die Gemeindemitarbeitenden haben mit diesem Beschluss Sanierungsbeiträge zu tragen. Konkret bezahlen Mitarbeitende ab 50 Jahren seit 1.1. 2018 bis Ende 2022 50 Prozent der Pensionskassenbeiträge anstatt wie im Vorsorgeplan vorgesehen 40 Prozent. Sie beteiligen sich damit an der Sanierung mit jährlich 167'000 Franken, kommen im Gegenzug dafür in den Genuss von Abfederungsmassnahmen. Dank besserer Erlöse beim Verkauf von Liegenschaften und weiteren Parametern die besser waren als geplant, wird der Übertritt der Pensionskasse zur PVK der Stadt Bern die Gemeinde Ostermundigen voraussichtlich weniger kosten als im Kreditbeschluss, der dem Volk 2017 vorgelegt wurde, vorgesehen. Bei der Personalkommission der Gemeinde wurde deshalb von verschiedenster Seite Unverständnis geäussert, wieso die Mitarbeitenden nicht auch eine Entlastung erfahren.

Da die Sanierungsbeiträge per Volksbeschluss beschlossen wurden, obliegt es nicht dem Gemeinderat oder dem Grossen Gemeinderat, dies zu ändern. Die Sanierungsbeiträge sind zu leisten. Die Fraktion SP-Grüne-Gewerkschaften fordert jedoch den Gemeinderat auf zu prüfen, die im 2021 und 2022 noch zu leistenden Sanierungsbeiträge des Personals von je

Gemeinderat

Schiessplatzweg 1
Postfach 101
3072 Ostermundigen

Telefon +41 31 930 14 14
Telefax +41 31 930 14 70
www.ostermundigen.ch

167'000 Franken - oder zumindest einen Teil davon - in anderer Form (z. B. mit Einmalprämien) - bei den Lohnmassnahmen zu kompensieren. Bei den Mitarbeitenden über 50 Jahren sollen dabei Angestellte mit einem tiefen Einkommen Priorität haben. Der Personenkreis muss sich zudem nicht zwingend auf die über 50-jährigen beziehen. Ein Teil der Summe kann auch verwendet werden, um gute Arbeit von jüngeren Mitarbeitenden, welche auf Grund des stark auf dem Lebensalter basierenden Lohnsystems im Vergleich zu anderen Gemeinden lohnmässig tief eingestuft sind, zu honorieren. Dies ist gerade auch im Hinblick auf die anstehenden Fusionsverhandlungen ein wichtiges Signal an das Gemeindepersonal, dass man ihre Leistungen honoriert und Sorge zum bestehenden Personal trägt.

Zu den Grössenordnungen: Bei rund 200 Gemeindemitarbeitenden würden pro Kopf 800 bis 900 Fr. pro Jahr zur Verfügung stehen. Werden die Beträge gezielt für einzelne Personengruppen eingesetzt, so kann es jedoch auch ein Mehrfaches davon sein. Werden z. B. gezielt 50 Personen honoriert, so stehen pro Person 3200 bis 3600 Franken zur Verfügung.

Eingereicht am: 17. September 2020

sig.: M. Kuert, B. Fredrich, T. Thomann, E. Selmani, S. Dähler, Ch. Zeyer, R. Saibaven, A. Tanner

1. Stellungnahme des Gemeinderates vom 27. April 2021

Das Anliegen der Postulant*innen, dass dank besserer Erlöse beim Verkauf von Liegenschaften und weiteren Parametern, der Übertritt der Pensionskasse zur PVK der Stadt Bern die Gemeinde voraussichtlich weniger kosten wird als im Kreditbeschluss, der dem Volk 2017 vorgelegt wurde und deshalb bei der Personalkommission von verschiedenster Seite Unverständnis geäussert wurde, wieso die Mitarbeitenden nicht auch eine Entlastung erfahren, ist nachvollziehbar.

Wie die Postulant*innen jedoch selber schreiben *"Da die Sanierungsbeiträge per Volksbeschluss beschlossen wurden, obliegt es nicht dem Gemeinderat oder dem Grossen Gemeinderat dies zu ändern. Die Sanierungsbeiträge sind zu leisten."* liegt es nicht in der Kompetenz des Gemeinderates (GR) oder des Grossen Gemeinderates (GGR), den Mitarbeitenden das Geld für die Sanierungsbeiträge zurück zu erstatten.

Dies müsste durch die Stimmberechtigten beschlossen werden, da es sich um eine wesentliche Änderung des dem Kreditbeschluss zu Grunde liegenden Sachverhaltes handeln würde (Art. 14 Gemeindeverordnung, 170.111).

Der GR kann sich jedoch gut vorstellen, dem betroffenen Personal in anderer Form eine Abgeltung für die geleisteten Sanierungsbeiträge zukommen zu lassen. Dies könnte aber erst nach dem Abschluss des Geschäfts „Liquidation PVS B-I-O“ umgesetzt werden. Zum heutigen Zeitpunkt ist nicht klar, wann genau die Liquidation beendet ist und wie viel Geld effektiv der Gemeinde Ostermundigen zustehen wird. Der GR beabsichtigt jedoch die Budgetierung eines angemessenen Betrages für das betroffene Personal, sobald die Liquidation abgeschlossen ist und die Höhe des aus der Liquidation resultierenden Geldbetrages bekannt ist.

Zu den Lösungsvorschlägen der Postulant*innen im Einzelnen:

- Die Ausrichtung von Lohnerhöhungen und/oder Prämien ist in den Artikeln 12-20 PBO sowie 38, 39ff und 44, VPBO geregelt.
- Gemäss VPBO 1.4 Prämien, können Prämien für einmalige Leistungen (Art. 38) und Prämien für Verbesserungsvorschläge (Art. 39) vergeben werden. Bis zum Jahr 2020 wurde

der Artikel 38 kaum umgesetzt, da keine finanzielle Alimentierung vorhanden war. Ab dem Jahr 2021 wurden aber explizit entsprechende Beträge budgetiert und bewilligt. Weiter kennt das Reglement die Treueprämie (Art. 44). Es sind jedoch keine Prämien für eine Kompensation von Sanierungsbeiträgen im Reglement vorgesehen.

- Dass gemäss Postulat Angestellte über 50 Jahren mit einem tiefen Einkommen Priorität haben sollen, ist mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitarbeitenden, zu welchem wir als Arbeitgeberin verpflichtet sind, nicht vereinbar.

Die Gemeinde stuft die Mitarbeitenden anhand eines transparenten Lohnsystems ein. Die teilweise vorhandene Einstufungsproblematik ist innerhalb des aktuell laufenden Projektes „Erarbeitung Besoldungssystem“ (Geschäft 3661) überprüft worden. Über den von der Arbeitsgruppe erarbeiteten Vorschlag müssen GR, Finanzkommission und GGR im 2021 befinden. Allfällige Lohnnachteile aus arbeitsmarktlicher Sicht müssen anschliessend auf Basis des neuen Lohnsystems bereinigt werden, wie dies unter anderem auch die GPK fordert. Eine Vermischung der Einstufungs-Thematik mit den zu viel geleisteten Sanierungsbeiträgen ist nicht zulässig.

2. Stellungnahmen Sozialpartner und Finanzen Steuern

VPOD:

Der VPOD ist der Meinung, dass sich der Sachverhalt seit dem damaligen Volksbeschluss geändert hat und deshalb nachgebessert werden muss. Aus Sicht des VPOD muss der GR der Gemeinde Ostermundigen die Verantwortung übernehmen und im Rahmen der Fürsorgepflicht diese übermässige Beteiligung der über 50-jährigen Mitarbeitenden an der Sanierung stoppen, da der zu leistende Sanierungsbetrag im damaligen Volksbeschluss falsch eingeschätzt wurde. Der VPOD ist der Meinung, dass kein neuer Volksbeschluss nötig ist, um die Sanierungsbeiträge zu stoppen. Aus Sicht VPOD müssten ausschliesslich diejenigen Mitarbeitenden profitieren, welche auch tatsächlich Sanierungsbeiträge geleistet haben.

Antwort GR zur Stellungnahme des VPOD: Der Gemeinderat übernimmt die Verantwortung für die Mitarbeitenden, darf sich jedoch nicht über den Art. 14 Gemeindeverordnung, 170.111. hinwegsetzen und hat deshalb den obenerwähnten Lösungsansatz erarbeitet.

PEKO:

Das Anliegen der PEKO war, dass die Mitarbeitenden über 50, welche ab 01.01.2018 bis 31.12.2022 Sanierungsbeiträge leisten, bzw. geleistet haben, in irgendeiner Form (die PEKO ist offen, in welcher Form genau), für die Jahre 2021 und 2022 eine Kompensation erhalten. Eine Ungleichbehandlung der Mitarbeitenden, bzw. eine Übersteuerung des Lohnsystems ist jedoch nicht im Sinne der PEKO.

Abteilung Finanzen und Steuern:

Bei dem Postulat handelt es sich nicht um ein finanzrelevantes Geschäft bei dem ein Kredit gesprochen werden muss. Entsprechend ist kein Mitbericht seitens Finanzen Steuern erforderlich.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 53 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates, beantragt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat, es sei folgender

Beschluss zu fassen:

- Das Postulat wird schriftlich beantwortet und abgelehnt.

GEMEINDERAT OSTERMUNDIGEN



Maya Weber Hadorn
2. Vizegemeindepräsidentin



Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin